BLATT 2

GEMEINDE STEINEN

BEBAUUNGSPLAN ''GEWERBEGEBIET AN DER WIESE''

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN:
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GE_E GEWERBEGEBIETE EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- G_A, G_R GRUNDFLÄCHENZAHL
- GH GEBÄUDEHÖHE
- GL GEBÄUDELÄNGE
- TH TRAUFHÖHE
- FH FIRSTHÖHE

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)
- O OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- FIRST-bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- GEMISCHTE FAHRBAHN
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIEN
- FUSS-UND RADWEG
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 12 u. 14 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- RHB REGENKLÄRBECKEN

LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH
- SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜN
- UFERSCHUTZSTREIFEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

MASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN
- OFFENER BACHLAUF

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH-WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- FLÄCHEN FÜR DIE VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER

SONSTIGE PLANZEICHEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- LR LEITUNGSRECHT
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART > HÖHER ALS 0,9 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART DER BAUL. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt 6.5. Sep. 95
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
– Stand: vom 10.05.95 / 09.06.95 –
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
79539 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL.07621/72800

PLANGRUNDLAGE:
STAATL. VERMESSUNGSAMT LÖRRACH
STAND 09/1993

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 22.10.1991
ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 28.10.1991
AUSLEGUNG VOM 04.01.1993 – AM 15.01.1993
ANHÖRUNG AM 14.01.1993

STEINEN DEN 25.07.95
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 25.07.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STEINEN DEN 25.07.95
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 22.10.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

STEINEN DEN 25.07.95
BÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM

INKRAFTTRETUNG
In Kraft getreten am 13. Dez. 95
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN HAT GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB VOM 17.08.94 BIS 16.09.94 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB).
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.94 UND AM 07.08.94 – ÖRTLICH BEGANNT GEMACHT WORDEN.
STEINEN DEN 25.07.95 1. ÖFFENTLICHUNG 1
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN HAT GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB VOM 19.06.95 BIS 18.07.95 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB).
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 09.06.95 UND AM 09.06.95 – ÖRTLICH BEGANNT GEMACHT WORDEN.
STEINEN DEN 25.07.95 1. ÖFFENTLICHUNG 1
BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1	09.05.95	JU	ÄND. NACH 1. OFFENLEGUNG
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 10 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG